

Zertifizierung von Hochschulveranstaltungen für die DAV-Grundausbildung

Grundlage dieses Dokuments ist die Vereinbarung zwischen DAV und DGVFM zur Anerkennung von Hochschulveranstaltungen für die Prüfungsfächer des Grundwissens der DAV zum Erwerb des Titels „Aktuar DAV“ / „Aktuarin DAV“.

Vertrauensdozenten

Der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss ernennt auf Vorschlag der DGVFM Vertrauensdozenten/innen für einen Zeitraum von drei Jahren, Voraussetzung für eine Ernennung als Vertrauensdozent/in ist eine Mitgliedschaft in der DGVFM. Vertrauensdozenten/innen sind für ihre Hochschule berechtigt, Vorlesungen und Vorlesungsreihen zu akkreditieren und somit die Gleichwertigkeit zu einer Prüfungsleistung im Grundwissen der DAV festzustellen.

Sie sind verpflichtet, die Grundlagen der Akkreditierung angemessen zu dokumentieren, dies beinhaltet insbesondere die Pflicht der Erstellung und Übermittlung der Prüfungsberichte an den Ausbildungs- und Prüfungsausschuss der DAV. Auch sind Sie verpflichtet die Konsistenz der Vorlesungsinhalte mit den Ausbildungsinhalten nach der Akkreditierung zu überwachen.

Erfüllt der/die Vertrauensdozent/in die nachfolgenden Aufgaben nicht sachgerecht, so erfolgt eine Abberufung durch den Ausbildungs- und Prüfungsausschuss.

Aufgabenbeschreibung

1. Für Leistungen an der eigenen Hochschule in nicht-berufsbegleitenden Studiengängen stellen Vertrauensdozenten/innen die Anrechenbarkeit von Hochschulveranstaltungen für Prüfungsfächer des Grundwissens der DAV gemäß § 11 (1) a) der Prüfungsordnung fest. Dies wird gegenüber der DAV und den Studierenden schriftlich bestätigt. Für die Bestätigung existiert ein Standardformular.
2. Der/Die Vertrauensdozent/in dokumentiert auf Basis eines Vergleichs der von der DAV festgesetzten Lernziele und der entsprechenden Modulhandbücher/des entsprechenden Modulhandbuchs zu der Vorlesung/zu der Vorlesungsreihe den Grad der Abdeckung. Bei einem Abdeckungsgrad der Lernziele von 90 % ist eine Anerkennung einer Vorlesung oder einer Vorlesungsreihe möglich.
3. Darüber hinaus entscheidet der/die Vertrauensdozent/in eigenständig, ob weitere nicht behandelte Lernziele der DAV-Ausbildung in ausreichendem Umfang durch zusätzliche, in den Modulen abgedeckte Themen in anderer Breite oder in größerer Tiefe substituiert werden können und diese somit als äquivalent angesehen werden können. Ist dies nicht der Fall, kann keine Anerkennung ausgesprochen werden.
4. Die Abdeckung der Lernziele eines Faches der DAV-Ausbildung ist mit einem Verweis auf das Modulhandbuch/die Modulhandbücher nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierfür sind die von der DAV zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.
5. Im Rahmen der Dokumentation einer Anerkennung geht der/die Vertrauensdozent/in auch auf die Prüfung (schriftlich/mündlich) ein und zeigt beispielhaft das Anspruchsniveau und die Inhalte der Prüfungsfragen auf. Hierzu bezieht er/sie insbesondere auch die von der DAV absolvierten Prüfungen im entsprechenden Grundwissenfach mit ein.

6. Im Falle von Interessenskonflikten informiert der/die Vertrauensdozent/in den Ausbildungs- und Prüfungsausschuss und wirkt aktiv an einer sachgerechten Lösung mit.

Gemeinsame Zusammenarbeit

Herr/Frau XXX wird im Einklang mit den oben beschriebenen Aufgaben die Rolle als Vertrauensdozent/in wahrnehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Vertrauensdozent/in

Ort, Datum

Unterschrift Leiter des Fachbereichs / der Fakultät

Anhang

Zeitlicher Prozessablauf bei der Zertifizierung von Hochschulveranstaltungen für die DAV-Ausbildung im Grundwissen

Ernennung

1. Vorschlag der DGVFM an den Ausbildungs- und Prüfungsausschuss zur Ernennung eines DAV-Vertrauensdozenten; diese Person muss Mitglied der DGVFM sein
2. Ernennung durch den Ausbildungs- und Prüfungsausschuss
3. Unterzeichnung der Vereinbarung

Akkreditierung und Berichterstattung

1. Nachweis der Abdeckung der DAV-Lernziele durch die Inhalte der Hochschulveranstaltungen mit dem von der DAV zur Dokumentation zur Verfügung gestellten Berichtsformular
2. Dokumentation der Abdeckung der DAV-Lernziele durch die Inhalte eigener Veranstaltungen mit dem von der DAV zur Verfügung gestellten Berichtsformular
 - a. (Bei Bedarf:) Bekanntgabe der ausgesprochenen Anerkennungen an die DAV
3. Nach drei Jahren, Bericht an die DAV zu anerkannten Veranstaltungen mittels zur Verfügung gestellten Berichtsformulars; Informationen zur Prüfungen
 - a. Bei mündlichen Prüfungen: Angaben zum Thema der Prüfung, beispielsweise in Form von typischen Prüfungsfragen
 - b. Bei schriftlichen Prüfungen: Alle im Berichtszeitraum gestellten Klausuren
4. Scheinvergabe an die Studierenden